

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 18 · 1. Mai 2024

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

AIOLA
ristorante mediterraneo

mediterrane Gastgeberkunst
am Vierwaldstättersee



AIOLA | Harissenbucht | 6362 Stansstad | 041 610 79 07 | täglich geöffnet | www.aiola.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	819
Landrat	824
Direktionen und Amtsstellen	838
Medieninformation	838
Finanzdirektion	839
Baudirektion	841
Justiz- und Sicherheitsdirektion	842
Bildungsdirektion	843
Gesundheits- und Sozialdirektion	845
Staatskanzlei	846
Handelsregister	847
Schuldbetreibung und Konkurs	850
Gerichte	853
Gemeinden	867
Baugesuche	867
Dallenwil	869
Ennetbürgen	873
Ennetmoos	875
Hergiswil	876
Kehrsiten	881
Oberrickenbach	882
Stans	883
Stansstad	888
Wolfenschiessen	890
Selbständige Anstalten	892
Ausschreibung	893



Die nächste Ausgabe Nr. 19 erscheint am
Mittwoch, den 8. Mai 2024

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Beschaffungswesen: Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung

Der Regierungsrat setzt das kantonale Gesetz und die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen auf den 1. Mai 2024 in Kraft und erklärt den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) auf den gleichen Zeitpunkt. Damit gelten im Kanton Nidwalden für öffentliche Beschaffungen weitestgehend dieselben Regeln wie beim Bund und den 20 Kantonen, die der interkantonalen Vereinbarung bereits beigetreten sind.

Das öffentliche Beschaffungswesen legt das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen fest. Die mit Staatsverträgen vereinbarten Rechte und Pflichten wie die Förderung des Wettbewerbs, der wirtschaftliche Einsatz öffentlicher Mittel, die Gleichbehandlung von Anbieterinnen und Anbietern oder die Transparenz der Verfahren werden für Beschaffungen des Bundes im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) geregelt. Für Beschaffungen von Kantonen und Gemeinden erfolgt die Umsetzung durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen von 2019 (IVöB).

Der bisherigen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 sind alle Kantone beigetreten. Ziel ist es, dass der neuen Vereinbarung erneut alle Kantone beitreten werden. Die IVöB 2019 soll den Anbieterinnen und Anbietern den Marktzutritt erleichtern und damit den Wettbewerb sowie die Wirtschaftlichkeit stärken. Die verbesserte Anwenderfreundlichkeit und Rechtssicherheit versprechen auch bei Anbieterinnen und Anbietern Sparpotenzial. Im Übrigen war die Revision vom Standpunkt geleitet, Bewährtes zu erhalten und den administrativen Aufwand bei Verfahren zu senken.

Der Regierungsrat hat nun die Verordnung zum Gesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) verabschiedet. Damit liegt die kantonale Anschlussgesetzgebung zur IVöB mit dem Gesetz – welches der Landrat bereits am 28. Juni 2023 beschlossen hat – und der Verordnung vor. Das IVöBG wird auf den 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt und der Beitritt zur IVöB auf den gleichen Zeitpunkt gegenüber dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) erklärt.

Am Mittwoch, 5. Juni 2024, findet im Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) Stans um 17.00 Uhr eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, zu welcher insbesondere die der IVöB unterstellten Beschaffungsstellen als auch die Anbieterinnen und Anbieter eingeladen sind.

Stans, 25. April 2024

Eine Delegation des Nidwaldner Regierungsrates hat sich mit dem britischen Botschafter James Squire getroffen. Im Rahmen seines Besuchs auf dem Bürgenstock fand ein angeregter Austausch statt.

Frau Landammann Michèle Blöchiger und Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger haben sich diese Woche mit dem britischen Botschafter in der Schweiz und in Liechtenstein getroffen. Der seit zwei Jahren als Botschafter wirkende James Squire hat sich vorgenommen, in seiner Amtszeit alle 26 Kantone zu besuchen. Das Treffen mit der Delegation der britischen Botschaft aus Bern fand auf dem Bürgenstock statt. Im Fokus stand der informelle Austausch. «Wir haben uns über die wirtschaftliche Lage und finanzpolitische Themen unterhalten. Es war ein sehr angeregtes Gespräch», hält Othmar Filliger fest. Organisiert wurde das Treffen von der kantonalen Wirtschaftsförderung.

Tags darauf besuchte der britische Botschafter die Pilatus Flugzeugwerke AG in Stans und fuhr mit der weltweit einzigartigen Cabrio-Bahn aufs Stanserhorn. Dabei konnte er im Flugzeugsimulator unter virtuellen Bedingungen seine Fähigkeiten als Pilot testen und genoss später auf dem Stanser Hausberg unter Anleitung von zwei erfahrenen Sängern eine Lektion im Jodeln.

Der Nidwaldner Regierungsrat schätzt die Möglichkeit, mit offiziellen Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Staaten in Kontakt zu treten. «Treffen dieser Art sind geeignete Gelegenheiten, um Nidwalden als innovativen und traditionsbewussten Lebens- und Wirtschaftsraum zu positionieren», so Othmar Filliger.

Stans, 25. April 2024

Der Regierungsrat hat eine Revision der Bestimmungen des Strafgesetzes zuhanden des Landrates verabschiedet. Der Gesetzesentwurf hat in der Vernehmlassung positiv abgeschnitten, sodass die Vorlage unverändert bleibt. Die Beratung im Kantonsparlament ist für den Sommer vorgesehen.

Die Teilrevision des kantonalen Strafgesetzes gründet auf der Vorgabe einer regelmässigen Überprüfung der Bestimmungen. Dadurch sollen Aktualität und Notwendigkeit der Straftatbestände sichergestellt werden. Diese sind nach wie vor gegeben, stellt der Regierungsrat nach sorgfältiger Analyse fest. Für ihn drängt sich aber gerade wegen der wiederkehrenden Frist der Gesetzeskontrolle eine Anpassung auf. «Die Befristung verursacht unnötigen bürokratischen Aufwand», erklärt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi. «Regierung und Verwaltung analysieren die Situation laufend und setzen die entsprechenden Verfahren in Gang, wenn ein Gesetz nicht mehr zeitgemäss ist – unabhängig von Fristen», versichert Karin Kayser-Frutschi. Deshalb soll die Befristung aus dem Gesetz entfernt werden, was die eingangs erwähnte Teilrevision erforderlich macht.

Ansonsten ändert sich nichts am Strafgesetz. Auch wird von der Einführung neuer Straftatbestände abgesehen, ebenso von der Strafbarkeit juristischer Personen im Ordnungsbussenverfahren. Die Vorlage erhielt in der externen Vernehmlassung breite Akzeptanz. «Die positiven Rückmeldungen zeigen, dass unser Vorgehen richtig und im Sinne der Sicherheit und Ordnung im Kanton ist», hält Karin Kayser-Frutschi fest. Dies gilt auch für den Umstand, dass der Regierungsrat von einer Aufnahme von Littering in den Ordnungsbussenkatalog absieht. Zwar ist unbestritten, dass das achtlose Wegwerfen von Abfall im öffentlichen Raum oder auf Privatgrundstücken ein zunehmendes Problem darstellt. Dieses wird aber nicht mit einer Sanktionsandrohung gelöst, weil Ordnungsbussen nur dann ausgesprochen werden dürfen, wenn eine Polizistin bzw. ein Polizist die Übertretung unmittelbar selbst feststellt. «Ein neuer Tatbestand für Littering würde somit eher zu Unmut in der Bevölkerung führen, da er falsche Erwartungen weckt», folgert die Justiz- und Sicherheitsdirektorin. «Viel wirkungsvoller ist hier, dass die Gemeinden sensibilisiert sind und regelmässig Kampagnen gegen Littering durchgeführt werden.»

Der Regierungsrat hat nun die Vorlage unverändert zuhanden des Landrates verabschiedet. Die Beratung im Kantonsparlament soll in den Sommermonaten erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die revidierte Gesetzgebung per Dezember 2024 in Kraft tritt.

Stans, 26. April 2024

Eine Petition verlangt die zeitnahe Realisierung des Doppelspurtunnels zwischen Hergiswil Dorf und Hergiswil Matt. Der Regierungsrat unterstützt das Ansinnen, weist jedoch auf den nationalen Planungsprozess und damit zusammenhängende Vorgaben hin. Es wird gegenwärtig geprüft, ob das Projekt eine Chance auf den nächsten Bahn-Ausbauschritt hat, weil dadurch die Fahrplanstabilität auf dem Zentralbahn-Netz entscheidend verbessert werden könnte.

Ende Februar ging beim Kanton die von 464 Personen unterzeichnete Petition «Tunnel kurz Hergiswil – endlich vorwärts machen!» ein. Die Petitionäre fordern vom Regierungsrat eine umgehende Projekt eingabe für den seit geraumer Zeit beabsichtigten Zentralbahn-Doppelspurtunnel zwischen Hergiswil Dorf und Hergiswil Matt. Das Vorhaben soll Eingang finden im nächsten nationalen Bahn-Ausbauschritt des Bundes – in der sogenannten Botschaft 2026, welche dem nationalen Parlament zur Beschlussfassung und Finanzierung unterbreitet wird.

Der Nidwaldner Regierungsrat weiss um die Bedeutung des Doppelspurausbaus in Hergiswil und begrüsst die Stossrichtung der Petitionäre. In seinem Antwortschreiben hält er aber auch fest, dass der Bund im Ausbausschritt 2035 den Fokus auf Elemente langfristiger Grossprojekte wie dem Durchgangsbahnhof Luzern sowie auf Massnahmen zur Konsolidierung des bereits beschlossenen Bahnangebots legt, damit eine verlässliche Basis für weitere Ausbauschnitte geschaffen werden kann. «Explizit nicht vorgesehen in der Botschaft 2026 ist die Möglichkeit der Kantone, neue Angebotsziele einzugeben», erläutert Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer. Der Regierungsrat betont darüber hinaus, dass für sich alleinstehende Infrastrukturmassnahmen wie der Doppelspurausbau in Hergiswil nicht in Planungsprozesse von Ausbauschnitten eingebracht werden können. Diese müssten aus einem nachweisbaren Bedarf zur Aufrechterhaltung des Bahnangebots oder aus neuen Erkenntnissen zur Fahrplanstabilität oder zu Produktionsanforderungen der Zentralbahn hervorgehen. «In diesem Punkt finden gegenwärtig entsprechende Abklärungen unter anderem mit der Zentralbahn statt», hält Therese Rotzer-Mathyer fest. Diese werden voraussichtlich bis im Herbst andauern.

Wird der «Tunnel kurz» in Hergiswil in der Botschaft 2026 nicht als stabilisierende Massnahme aufgenommen, eröffnet sich im darauffolgenden Bahn-Ausbauschritt (Botschaft 2030) eine weitere Möglichkeit. In diesem können die Planungsregionen neue Angebotsziele und Ausbaubedürfnisse formulieren. «Nur mit einer durchgehenden Doppelspur zwischen Luzern und Hergiswil können weitere Verbesserungen auf dem Netz der Zentralbahn umgesetzt werden», stimmt Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer den Petitionären zu. Voraussichtlich im kommenden Jahr beginnen unter der Federführung des Bundes die Planungsarbeiten für die Botschaft 2030. Als Grundlage hierfür wird der Kanton noch im laufenden Jahr mit einer externen Studie starten.

So läuft der Planungsprozess ab

Die rollende Planung von Bahn-Ausbauschritten in der Schweiz erlaubt es, das Angebot schrittweise auf die Raumentwicklung abzustimmen. Zuständig für die Planung und Koordination der Ausbauschnitte ist das Bundesamt für Verkehr. Während die SBB das Angebotskonzept für den Fernverkehr erstellen, kümmern sich Planungsregionen um den Regionalverkehr. Der Kanton Nidwalden ist Teil der Planungsregion Zentralschweiz, welche den Ausbaubedarf innerhalb der eigenen Region aufeinander abstimmt. Nach Vorliegen aller Angebotskonzepte und Ausbaumodule nimmt der Bund eine Bewertung und Priorisierung vor. Die erforderlichen Infrastrukturen und Netzanpassungen werden aus dem Zielangebot heraus definiert und in die jeweilige Botschaft an das nationale Parlament aufgenommen. Dieses fällt den Beschluss, worauf die konkreten Planungen und Infrastrukturbauten auf dem Schienennetz an die Hand genommen werden können.

Stans, 29. April 2024

LANDRAT

Protokoll

Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 24. April 2024

Vorsitz: Landratspräsident Paul Odermatt, Oberdorf

Anwesend: Vormittagssitzung: 54 Ratsmitglieder

Stans, Rathaus, Landratssaal, 08.30 bis 11.35 Uhr

1. Die ergänzte Tagesordnung wird genehmigt.
2. Das Protokoll der Landratssitzung vom 28. Februar 2024 wird genehmigt.
3. Der vorzeitige Rücktritt von Landrat Stefan P. Müller, Emmetten, per 30. Juni 2024, wird genehmigt.
4. Die Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) [Anpassung Beitragsverhältnis und Erhöhung Sparbeiträge] wird in 2. Lesung beschlossen.
5. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderungsgesetz, PAFG) wird in 1. Lesung beschlossen; auf eine 2. Lesung wird verzichtet.
6. Die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) [Gewässerraumabstand] wird in 1. Lesung beraten.
7. Innerkantonaler Finanzausgleich. Der Wirksamkeitsbericht 2020 bis 2023 wird zur Kenntnis genommen.
8. Der Bericht betreffend Beleuchtung auf der Strecke KH1 Stansstad-Hergiswil (Lopper) wird zur Kenntnis genommen. Das Postulat von Landrätin Karin Costanzo, Hergiswil, betreffend Prüfung der Beleuchtung auf der Strecke KH1 Stansstad-Hergiswil (Lopperstrasse) wird als erledigt abgeschlossen.
9. Die Motion der Finanzkommission betreffend Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes und des Personalgesetzes betreffend Vierjahres-Globalbudget für das Personal wird gutgeheissen.
10. Die Interpellation von Landrat Beat Risi, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend einer Nidwaldner Biogasanlage wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschlossen.
11. Die Interpellation von Landrat Benno Zurfluh, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Netto-Null 2040 für die kantonale Verwaltung wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschlossen.

12. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrat Delf Bucher, Buochs, betreffend rascher klimapolitischer Umsetzung aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg wird durch Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen beantwortet.

Stans, 25. April 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)

Änderung vom 24. April 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **165.2**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)»²⁾ vom 25. September 2013 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Der Koordinationsbetrag entspricht 30% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber 7/8 der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Art. 16 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die wiederkehrenden Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1:

¹⁾ SR 831.40

²⁾ NG 165.2

Tabelle geändert:

BVG-Alter	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer Sparbeiträge	Arbeitgeberin / Arbeitgeber Sparbeiträge
⋮		
25–29	6.0%	7.5%
30–34	7.0%	9.0%
35–39	8.0%	10.5%
40–44	9.0%	12.0%
45–49	10.0%	13.5%
50–54	11.0%	15.0%
55–59	12.0%	16.0%
60–65	12.0%	16.0%

² Bei der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 72a PersG³⁾ betragen die Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen 9.0% sowie für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 12.0%. Die versicherte Person kann gegenüber der Pensionskasse schriftlich erklären, dass auf die Erhebung von Sparbeiträgen vollständig zu verzichten ist.

³ Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen je 1.25% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters reduzieren sich die Risikobeiträge um je 0.5%.

Art. 16a (neu)

1a. für versicherte Personen wählbare Sparpläne

¹ Die Pensionskasse bietet für die versicherten Personen wählbare Sparpläne an, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzliche Sparbeiträge leisten.

² Der Verwaltungsrat legt die wählbaren Sparpläne in einem Reglement fest.

³⁾ NG 165.1

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

2. besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (Überschrift geändert)

¹ Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber kann in besonderen Sparplänen zusätzlich Sparbeiträge von jährlich insgesamt höchstens 3% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 vorsehen.

Art. 18 Abs. 2

² Die Risikobeiträge werden verwendet für die Finanzierung:

1a. (neu) des Ausgleichs von Umwandlungsverlusten;

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Die Pensionskasse ist ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 jeder Alterskategorie um höchstens:

1. (neu) je 10% zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, beim Eintreten des Vorsorgefalls die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise zu gewährleisten;
2. (neu) je 10% zu senken, wenn beim Eintreten des Vorsorgefalls die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise gewährleistet bleibt.

² Die Pensionskasse ist ermächtigt, die wiederkehrenden Risikobeiträge gemäss Art. 16 Abs. 3 im gleichen Umfang für die versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und um insgesamt höchstens:

1. (geändert) zwei Prozentpunkte zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 sicherzustellen;
2. (geändert) zwei Prozentpunkte zu senken, wenn die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 sichergestellt ist.

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 24. April 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Paul Odermatt

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 1. Mai 2024

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

1. Juli 2024

Letzter Tag der Referendumsfrist: 1. Juli 2024

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderungsgesetz, PAFG)

vom 24. April 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **712.1**

Geändert: 711.1 | 742.1

Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderungsgesetz, PAFG)»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

¹⁾ SR xxx

²⁾ NG 712.1

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der Bundesgesetzgebung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege³⁾ sowie die kantonale Förderung der Ausbildung von Fachpersonen Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Fachpersonen Gesundheit; FaGe).

² Es bestimmt insbesondere die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen des Kantons an:

1. die Ausbildungskosten von Spitälern, Pflegeheimen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beziehungsweise Fachpersonen Gesundheit beschäftigen (Pflegebetriebe);
2. Massnahmen und Projekte der höheren Fachschulen (HF) zur Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse im Bildungsgang Pflege HF;
3. die Lebenshaltungskosten von Studierenden im Bildungsgang Pflege HF oder zum Studiengang Pflege FH (Fachhochschule) sowie von Lernenden der Grundbildung FaGe.

Art. 2 Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt die Förderung der Ausbildung zur Pflegefachperson HF und FH (Pflegefachpersonen) sowie zur Fachperson Gesundheit.

2 Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen und Fachpersonen Gesundheit

Art. 3 Bedarfsplanung, Ausbildungskapazitäten

¹ Das Amt bestimmt jährlich den kantonalen Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen und Fachpersonen Gesundheit.

² Es berechnet die Ausbildungskapazitäten der einzelnen Pflegebetriebe.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten in einer Verordnung.

³⁾ SR

Art. 4 **Ausbildungskonzept, Festlegung der Ausbildungsleistungen**

¹ Pflegebetriebe haben dem Amt ein Ausbildungskonzept einzureichen.

² Der Kanton legt gestützt auf das Ausbildungskonzept die zu erbringenden Ausbildungsleistungen fest.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen zur Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen in einer Verordnung. Er regelt insbesondere den Inhalt des Ausbildungskonzepts, die Zuständigkeiten sowie die Kriterien für Abweichungen von den berechneten Ausbildungskapazitäten.

Art. 5 **Auskunfts- und Rechenschaftspflicht**

¹ Die Pflegebetriebe sind verpflichtet, dem Amt die Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten, für die Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen und für den Nachweis über deren Erbringung erforderlich sind.

Art. 6 **Entscheid, Auszahlung der Beiträge**

¹ Das Amt leistet den Pflegebetrieben auf Gesuch hin einen Beitrag an die im Kalenderjahr erbrachten anrechenbaren Ausbildungsleistungen.

Art. 7 **Höhe der Beiträge**

¹ Den Pflegebetrieben ausbezahlt werden an die ungedeckten Ausbildungskosten:

1. je Praktikumswoche und auszubildende Pflegefachperson 300 Franken;
2. je auszubildende Fachperson Gesundheit und Jahr 1'800 Franken.

² Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause werden die Beiträge nur soweit ausgerichtet, als die ungedeckten Ausbildungskosten nicht bereits mittels gemeinwirtschaftlicher Leistungen gemäss Art. 12a des Gesundheitsgesetzes ⁴⁾ abgegolten werden.

⁴⁾ NG 711.1

3 Beiträge an höhere Fachschulen

Art. 8 Auszahlung der Beiträge

¹ Das Amt kann höheren Fachschulen mit einem Leistungsauftrag gemäss Art. 15 Abs. 2 des Kantonalen Berufsbildungsgesetzes⁵⁾ auf Gesuch hin Beiträge zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse im Bildungsgang Pflege HF gewähren.

² Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen.

³ Er erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung, insbesondere die Festlegung und Ausrichtung der Beiträge sowie die Berichtserstattung.

Art. 9 Finanzielle Mittel

¹ Der Landrat beschliesst die zur Verfügung stehenden Mittel in einem Rahmenkredit.

² Er ist nicht an die verfassungsmässige Finanzkompetenz gebunden.

4 Ausbildungsbeiträge an Studierende und Lernende

Art. 10 Auszahlung der Ausbildungsbeiträge

¹ Das Amt gewährt Studierenden im Bildungsgang Pflege HF und im Studiengang Pflege FH sowie Lernenden in der Grundbildung FaGe mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Nidwalden auf Gesuch hin Beiträge an die Lebenshaltungskosten während der Ausbildung.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung, insbesondere die Ausrichtung der Beiträge.

Art. 11 Höhe der Ausbildungsbeiträge

¹ Die Ausbildungsbeiträge betragen monatlich:

1. für das 22. – 24. Altersjahr 300 Franken;
2. für das 25. – 27. Altersjahr 600 Franken;
3. ab dem 28. Altersjahr 1'200 Franken.

⁵⁾ NG 313.1

² Hat die gesuchstellende Person ein minderjähriges oder in Ausbildung stehendes Kind oder mehrere Kinder, für dessen oder deren Unterhalt sie zu sorgen hat, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von insgesamt 600 Franken. Abs. 2 gilt für gesuchstellende Personen ab dem 18. Altersjahr.

Art. 12 Bearbeitung von Personendaten

¹ Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung der Beiträge dürfen folgende Personendaten erhoben und bearbeitet werden:

1. Name, Geburtsdatum, Wohnort, Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁶⁾;
2. Ausbildungsbetrieb und Bildungsinstitution für Pflege HF und FH sowie FaGe;
3. Kontoangaben;
4. minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder.

² Das Amt kann zur Überprüfung der Personendaten gemäss Art. 7 Abs. 1 des Kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes⁷⁾ auf die kantonale Datenplattform zugreifen.

Art. 13 Mitwirkungspflichten

¹ Die Gesuchstellenden sind verpflichtet:

1. vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben;
2. die notwendigen Unterlagen beizubringen;
3. Änderungen wesentlicher Tatsachen unverzüglich zu melden.

Art. 14 Rückerstattung

¹ Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht Beiträge erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

² Bei Abbruch der Ausbildung oder beim Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton sind die für die verbleibende Ausbildungszeit gewährten Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

³ Auf die Rückerstattung kann das Amt in begründeten Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichten.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch verwirkt zehn Jahre nach Kenntnisnahme des Rückerstattungsgrundes.

⁶⁾ SR 831.10

⁷⁾ NG 232.2

5 Finanzierung

Art. 15 Bundesbeiträge

¹ Das Amt macht die Bundesbeiträge für die Aufwendungen des Kantons geltend.

6 Rechtsschutz

Art. 16 Einsprache

¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

Art. 17 Beschwerdeverfahren

¹ Beschwerden gegen Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁸⁾.

7 Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

II.

1.

Der Erlass «Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)»⁹⁾ vom 30. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Leistungserbringer sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals zu beteiligen.

⁸⁾ NG 265.1

⁹⁾ NG 711.1

2.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)»¹⁰⁾ vom 25. Oktober 2006 (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

8. (neu) den Entscheid über den Zulassungsstopp gemäss Art. 55a Abs. 6 und Art. 55b KVG.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Befristung

Das Pflegeausbildungsförderungsgesetz ist auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung in der Pflege befristet.

Stans, 24. April 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Paul Odermatt

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

¹⁰⁾ NG 742.1

Datum der Veröffentlichung: 1. Mai 2024

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

1. Juli 2024

Letzter Tag der Referendumsfrist: 1. Juli 2024

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Felsenweg am Bürgenberg teilweise wieder begehbar

Der Felsenweg am Bürgenberg ist nach der Wintersperre und Instandstellungsarbeiten ab Samstag, 27. April 2024, wieder begehbar. Dies vorerst auf der Strecke vom Bürgenstock Resort bis zur Talstation des Hammetschwand-Lifts. Auch der Hammetschwand-Lift nimmt seinen Betrieb an diesem Samstag wieder auf.

Das Teilstück Hammetschwand-Lift bis Känzeli Honegg bleibt vorerst gesperrt, da der Weg dort stellenweise noch schneebedeckt und vereist ist. Diese Teilspernung ist entsprechend signalisiert.

Informationen zu Öffnungszeiten der Betriebe des Bürgenstock-Resorts (Hotels und Restaurants), des Hammetschwand-Lifts und der Bürgenstockbahn sind bei den Bürgenstock Hotels & Resort unter www.buergenstock.ch oder Telefon 041 612 90 10 erhältlich.

Auf dem Areal des Bürgenstock Resorts stehen kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Empfohlen wird die Anreise mit der Bürgenstockbahn oder mit dem Postauto.

Stans, 27. April 2024

Landeswallfahrt nach Maria-Einsiedeln

Mittwoch, 15. Mai 2024

Donnerstag, 16. Mai 2024

Die Landeswallfahrt erfolgt per Bahn via Luzern. Die Teilnehmer von Emmetten, Beckenried, Buochs, Ennetbürgen, Büren, Oberdorf und Ennetmoos besteigen den Zug in Stans. Die Zubringerdienste erfolgen mit Postautos.

EXTRAZUG nach Einsiedeln

Hinfahrt am Mittwoch			Rückfahrt am Donnerstag		
Grafenort	ab	11:17		Einsiedeln <i>Extrazug</i>	ab 14:32
Niederrickenbach zb	ab	11:24		Luzern	an 16:12
Luzern*	an	11:49			
				Luzern	ab 16:27
Wolfenschiessen	ab	12:01		Dallenwil	an 16:52
Dallenwil	ab	12:04		Wolfenschiessen	an 16:57
Stans	ab	11:40 12:10			
Stansstad	ab	11:44 12:14		Luzern	ab 16:38
Hergiswil	ab	11:48 12:18		Hergiswil	an 16:46
Luzern	an	12:01 12:31		Stansstad	an 16:50
				Stans	an 16:55
Luzern	ab	12:37			
Einsiedeln Extrazug	an	14:06		Luzern	ab 17:10
				Niederrickenbach zb	an 17:30
				Grafenort	an 17:38

PostAuto-Zubringerdienst: Emmetten nach Stans

Emmetten, Post	ab	11:31		Stans, Bahnhof	ab 16:51
Ennetbürgen, Dorf	ab	11:53		Ennetbürgen, Dorf	an 17:00
Stans, Bahnhof	an	12:04		Buochs, Post	an 17:04
				Beckenried, Post	an 17:15
Beckenried, Post	ab	11:12		Emmetten, Post	an 17:24
Buochs, Post	ab	11:19			
Stans, Bahnhof	an	11:30			

PostAuto-Zubringerdienst: Büren nach Stans

Büren, Kirchenplatz	ab	11:16		Stans, Bahnhof	ab 16:58
Oberdorf, Schulhaus	ab	11:21		Oberdorf, Schulhaus	an 17:03
Stans, Bahnhof	an	11:27		Büren, Kirchenplatz	an 17:10

PostAuto-Zubringerdienst: Ennetmoos nach Stans

St.Jakob (Ennetmoos)	ab 11:43		Stans, Bahnhof	ab 16:58
Ennetmoos, Allweg	ab 11:46		Ennetmoos, Allweg	an 17:05
Stans, Bahnhof	an 11:55		St.Jakob (Ennetmoos)	an 17:09

Spezialbillette 2. Klasse

Hin- und Rückfahrt

Im ganzen Kanton werden Spezialbillette zu einem einheitlichen Preis ausgegeben. Sie gelten für die Fahrt mit dem Postauto sowie der Zentralbahn und dem Pilgerzug.

Im Pilgerzug sind nur die Spezialbillette gültig!

Pilgerbillett:

Erwachsene ohne Halbtax-Abo / GA	Fr. 30.00
Erwachsene mit Halbtax-Abo	Fr. 25.00
Erwachsene mit GA	gratis (Spezialbillett nötig*)
Kinder 6–16 Jahre	Fr. 15.00

*Bitte holen auch Sie sich ein Billett im Reisezentrum Stans oder im Reisezentrum Hergiswil ab.

Mit einer gültigen Kinder-Mitfahrkarte fahren Kinder bis 16 Jahre in Begleitung der auf der Kinder-Mitfahrkarte bestimmten Begleitperson gratis.

Die Spezialbillette sind möglichst im Voraus zu lösen. Sie sind **ab Montag, 1. April 2024** im Reisezentrum in Stans oder im Reisezentrum Hergiswil erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass es keinen Verkauf auf den Zentralbahn-Zügen sowie in den Postautos gibt. Reisende ab Grafenort, Wolfenschiessen, Dallenwil und Hergiswil lösen die Billette im Voraus im Reisezentrum Stans oder im Reisezentrum Hergiswil.

Stans, 22. Februar 2024

Öffentliche Planaufgabe

Ausführungsprojekt

Kantonsstrasse KH4, Gemeinden Stans / Ennetbürgen, km 01.00–03.00 Taxiway C + D, Optimierung Signalisation

In Anwendung von Art. 31 des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz) wird das Ausführungsprojekt KH4, Taxiway C + D, Optimierung Signalisation vom **2. Mai 2024 bis 31. Mai 2024** öffentlich aufgelegt.

Die entsprechenden Planunterlagen zum Projekt können bei den Gemeindeverwaltungen Gemeinde Stans, Stansstaderstrasse 18, 6371 Stans und Gemeinde Ennetbürgen, Friedenstrasse 6, 6373 Ennetbürgen, sowie bei der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, 6371 Stans während den offiziellen Schalterzeiten eingesehen werden.

Einwendungsberechtigt sind Personen, die durch das Projekt oder den darin enthaltenen Baulinien in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden.

Einwendungen gegen das Projekt sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, einzureichen.

Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat.

BAUDIREKTION NIDWALDEN
AMT FÜR MOBILITÄT

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 und Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Stans

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

Gemeinde Stans

Strasse Spichermatt

Vor Verzweigung Steinersmatt bis Sportanlage Eichli / Risismühle In Fahrtrichtung Sportanlage Eichli / Risismühle

Zonensignal Tempo 30 (Vorderseite)

Signal Nr. 2.59.1

Zonensignal Tempo 30 Ende (Rückseite)

Signal Nr. 2.59.2

Strasse Eichli

Nach Verzweigung Spichermatt bis Autobahnunterführung (Sackgasse)

In Fahrtrichtung Autobahnunterführung

Zone Tempo 30 (Markierung)

Kein Signal

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die Signale und Markierungen angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Bildungsdirektion

Amt für Volksschulen und Sport

Beiträge aus dem Swisslos Sportfonds an kantonale Sportvereine und Sportverbände 2024

Die Beitragsgesuche sind bis zum 30. Juni 2024 mittels Online-Formularen an die Abteilung Sport einzureichen. Die Gesuchsformulare und die Richtlinien für Beiträge aus dem Sportfonds finden Sie auf der Website (www.sport.nw.ch) unter Swisslos-Sportfonds. Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Sport, Telefon 041 618 74 07

Stans, 29.04.2024

Anmeldung für die Berufsfachschule Nidwalden

Lernende, welche im Schuljahr 2024/2025 (Beginn 19. August 2024) neu in die Berufsfachschule Nidwalden eintreten, müssen durch die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bis am 15. Mai 2024 angemeldet werden.

Einzugsgebiet	Kanton Nidwalden/Kanton Obwalden (Lehrort ist entscheidend)
Berufe	Automobil-Mechatroniker/in EFZ Personenwagen Automobil-Fachfrau/-Fachmann EFZ Personenwagen Coiffeuse/Coiffeur EFZ Elektroinstallateur/in EFZ Montage-Elektriker/in EFZ Konstrukteur/in EFZ Polymechaniker/in EFZ Kauffrau/Kaufmann EFZ Kauffrau/Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität (lehrbegleitend) Detailhandelsassistent/in EBA Detailhandelsfachfrau/-fachmann EFZ

Anmeldeformulare können bei folgender Adresse bezogen werden:
Berufsfachschule Nidwalden, Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans

Website für Online-Anmeldung anmeldung.netwalden.ch
Telefonnummer 041 618 74 33
E-Mail bwz@nw.ch

Andere Berufe:

Die Anmeldung der Lernenden für die Berufsfachschule ist Sache des Lehrbetriebes. Lernende, welche die Berufsfachschule nicht in Nidwalden besuchen, müssen direkt bei der betreffenden Schule angemeldet werden.

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Andreas Reiser (geboren am 7. September 1973, von Deutschland)

die **Berufsausübung als eigenverantwortlicher Pflegefachmann** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 25. April 2024

Stellenangebote

Im Zuge des Legislaturwechsels ist die Stelle des/der

Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten (70–90%)

wiederum zu besetzen. Stellenantritt: 1. Oktober 2024 oder nach Vereinbarung.

Die Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden führen eine gemeinsame Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Als eine von der betreffenden Regierung und Verwaltung unabhängige Stelle überwacht sie die Anwendung der in den jeweiligen Kantonen geltenden gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Ausserdem berät und unterstützt sie in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gemeinden, Bezirke und Kantone bei der Umsetzung des Datenschutzes in der täglichen Arbeit. Ziel dieser gemeinsamen Anstrengungen ist es, einen wirksamen Datenschutz in den öffentlichen Verwaltungen der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden zu gewährleisten. Im Kanton Schwyz bezieht sich der Auftrag der Stelle auch auf die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips.

Aufgaben: Der/Die Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte führt die Datenschutzstelle. Er/Sie überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz durch die kantonalen und kommunalen Organe und berät diese bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen. Er/Sie erfüllt seine/ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig, untersteht der Aufsicht der zuständigen Organe der Vereinbarungskantone und erstattet diesen über seine/ihre Tätigkeit Bericht.

Anforderungen: juristischer Hochschulabschluss (Doktorat, Lizentiat oder Master), fundierte Kenntnisse im Datenschutzrecht, mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung, Sozialkompetenz und Empathie, Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft und Unabhängigkeit.

Die Wahl erfolgt durch die zuständigen Behörden der Kantone Schwyz (Kantonsrat), Obwalden (Kantonsrat) und Nidwalden (Regierungsrat). Die Rechts- und Justizkommission des Kantons Schwyz führt das Vorverfahren durch (Selektion, Vorstellungsgespräche und Wahlempfehlung).

Auskünfte erteilen Ihnen gerne KR Matthias Kessler, Präsident der Rechts- und Justizkommission, Tel. 041 811 66 77 (zum Wahlverfahren), oder Eveline Jost, stellvertretende Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte, Tel. 041 859 16 20 (zum Stellenprofil).

Ihre Bewerbung unter Beilage der üblichen Unterlagen (persönlicher und beruflicher Lebenslauf, Foto, Referenzen, Strafregisterauszug, Betreibungsregisterauszug, Zeugniskopien) senden Sie bitte bis 10. Mai 2024 an den Präsidenten der Rechts- und Justizkommission, per Sekretariat Rechts- und Justizkommission, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1291, 6431 Schwyz.

Schwyz, 12. April 2024

RECHTS- UND JUSTIZKOMMISSION DES KANTONS RATES

HANDELSREGISTER

Publikationen

Kammermann Immobilien-Investment GmbH in Liquidation, in *Ennetmoos*, CHE-112.770.571, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 88 vom 08.05.2015, S.O, Publ. 2141407). Mit Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 08.04.2024 wurde das Konkursverfahren geschlossen. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 11.04.2024, Tagesregister-Nr. 530 vom 11.04.2024

VELLOWS AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-161.622.792, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 86 vom 04.05.2023, Publ. 1005738544). Weitere Adressen: Aeschenplatz 6, 4052 Basel. Tagesregister-Nr. 531 vom 11.04.2024

JCR Investments GmbH (JCR Investments LLC), in *Ennetbürgen*, CHE-199.348.530, Bürgenstockstrasse 55, 6373 Ennetbürgen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 08.04.2024. Zweck: Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art. Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, halten und veräussern und alle finanziellen, kommerziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 1000000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Eingetragene Personen: Correa Reynolds, Joshua, von Emmetten, in Pincrest (US), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 1000 Stammanteilen zu je CHF 1000.00; Frey, Dr. Markus, von Zürich, in Zürich, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Graf, Dr. Thomas, von Bauma, in Altdorf, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Re-Vision Treuhand GmbH (CHE-376.190.785), in Bassersdorf, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 532 vom 12.04.2024

EURO TRADING AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-363.179.975, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 64 vom 31.03.2023, Publ. 1005714129). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Papak, Ivan, kroatischer Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 533 vom 12.04.2024

Arvigrat Holding AG, in *Wolfenschiessen*, CHE-345.905.212, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 244 vom 15.12.2023, Publ. 1005911073). Statutenänderung: 10.04.2024. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland. Die Gesellschaft kann Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, Finanzierungen vornehmen, Management-Dienstleistungen erbringen sowie Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten, verwerten und veräussern. Die Gesellschaft kann in- und ausserhalb der Schweiz Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten. Sie kann im In- und Ausland Gesellschafterin von Personengesellschaften werden, sich an Joint Ventures und an anderen Formen der Zusammenarbeit beteiligen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, Massnahmen ergreifen und Verträge abschliessen, die mit den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Zwecken in Verbindung stehen oder geeignet sind, einen oder mehrere Gesellschaftszwecke zu fördern. Die Gesellschaft kann ihrer direkten oder indirekten Muttergesellschaft sowie deren oder ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften (direkt oder indirekt) Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren. Die Gesellschaft kann für Verbindlichkeiten von solchen Gesellschaften Garantien, Sicherheiten und andere Verpflichtungen jeglicher Art gewähren, einschliesslich durch fiduziarische Übereignungen oder Abtretungen von und Pfandrechten an Vermögenswerten der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann ferner ein Cash-Pooling (jeglicher Art) betreiben oder daran teilnehmen. Die Gesellschaft ist Teil der OBO Bettermann Gruppe. Sie kann im Interesse der OBO Bettermann Gruppe oder im Interesse einzelner Gesellschaften der OBO Bettermann Gruppe agieren. Tagesregister-Nr. 534 vom 12.04.2024

Refrase Holding AG, in *Ennetbürgen*, CHE-112.680.169, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 70 vom 13.04.2010, S.13, Publ. 5583440). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Salatti, Nicola Renato, von Zollikon, in Zollikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sedleger, René, von Bichelsee-Balterswil, in Buchs (ZH), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Sedleger, Frank, von Bichelsee-Balterswil, in Ennetbürgen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 535 vom 12.04.2024

«**Stop poaching**» **Stiftung**, in *Stans*, CHE-109.928.848, Stiftung (SHAB Nr. 86 vom 06.05.2019, Publ. 1004623423). Die Stiftung ist gemäss Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 31.01.2024 aufgehoben. Die Stiftung wird gelöscht. Lösungsdatum: 15.04.2024, Tagesregister-Nr. 536 vom 15.04.2024

MC Production GmbH (MC Production Sàrl) (MC Production Sagl) (MC Production LLC), *in Stansstad*, CHE-208.264.199, Brunnenweg 10, 6362 Stansstad, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13.03.2024. Zweck: Produktion von und den Handel mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Messe- und Metallbau. Montagearbeiten alle Art. Ausführung von Stunts und Spezialeffekten, die Unterstützung von Stuntteams sowie allgemeine Dienstleistungen im Filmbereich und Vermietungen von Material. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 13.03.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Peter, Michael, von Horw, in Stansstad, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00. Tagesregister-Nr. 537 vom 15.04.2024

Stiftung Providebit, in Hergiswil (NW), CHE-349.099.449, Stiftung (SHAB Nr. 145 vom 28.07.2022, Publ. 1005530903). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lang, Hans Peter, von Aarau, in Buchs (AG), Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Hürlimann, Emanuel, von Basel, in Hohenrain, Delegierter des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 538 vom 15.04.2024

Five Dimensions AG, in Stans, CHE-441.624.246, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 204 vom 20.10.2021, Publ. 1005316334). Domizil neu: c/o Life Forestry Switzerland AG, Mühlebachstrasse 3, 6370 Stans. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huber, Patrick, von Meierskappel, in Ruswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stans]. Tagesregister-Nr. 539 vom 15.04.2024

Great fit GmbH, in Stans, CHE-115.468.097, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 31 vom 15.02.2021, Publ. 1005100617). Domizil neu: c/o Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans. Tagesregister-Nr. 540 vom 15.04.2024

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige GLOBTEC SWISS AG

Schuldner:

GLOBTEC SWISS AG

CHE-474.218.433

Bahnhofstrasse 4

6052 Hergiswil NW

Datum des Auflösungsentscheids: 11.04.2024

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Vorläufige Konkursanzeige idee gravur GmbH

Schuldner:

idee gravur GmbH

CHE-195.347.678

Bahnhofstrasse 1

6052 Hergiswil NW

Datum des Auflösungsentscheids: 02.04.2024

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Franz Orthaber, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Franz Orthaber

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 19.01.1937

Todesdatum: 18.03.2024

Wohnhaft gewesen:

6370 Stans

Letzter Aufenthalt: Städelipark Wohn- und Pflegezentrum, Bürgheimstrasse 10a, 6374 Buochs

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkursöffnung: 18.04.2023

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 01.06.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar SAPIX GmbH in Liquidation

Schuldner:

SAPIX GmbH in Liquidation

CHE-110.046.493

Im Breitli 12

6374 Buochs

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 21.05.2024

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 11.05.2024

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Kollokationsplan und Inventar HERO Renewable Energy GmbH in Liquidation

Schuldner:

HERO Renewable Energy GmbH in Liquidation

CHE-150.841.746

Seestrasse 61

6052 Hergiswil NW

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 21.05.2024

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 11.05.2024

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Kollokationsplan und Inventar ADXIS GmbH in Liquidation

Schuldner:

ADXIS GmbH in Liquidation

CHE-116.012.162

Alter Postplatz 2

6370 Stans

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 21.05.2024

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 11.05.2024

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

GERICHTE

Kantonsgericht

Nachlassverfahren

Weitere Bekanntmachung

Auflage Schlussbericht im Nachlassliquidationsverfahren Atelier2000 LOOK GmbH, Hergiswil NW

Schuldner:

Atelier2000 LOOK GmbH in Nachlassliquidation

CHE-110.059.567

Wylstrasse 9a

6052 Hergiswil NW

Meldungsinhalt:

Im Nachlassliquidationsverfahren der Atelier2000 LOOK GmbH liegt vom *23. April 2024 bis am 2. Mai 2024* der Schlussbericht bei der unterzeichneten Liquidatorin BachmannPartner AG, Seidenhofstrasse 2, 6003 Luzern, zur Einsichtnahme auf (telefonische Voranmeldung unter Tel. +41 41 226 45 45 erforderlich).

Kontaktstelle:

BachmannPartner AG,

Seidenhofstrasse 2, P.O.B.

6002 Luzern

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Aufruf Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 249, Grundbuch Ennetmoos, Feld

1. Veröffentlichung

Nummer: 30957.0

Saldo/Wert: CHF 2500.00

err. 31.12.1985 Beleg 2111, Höchstzinsfuss 4.00%, verzinslich ab 11.11.1977, mitverpfändet:
Grundstück Nr. 138

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekanntenen Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden.

Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 29.10.2024

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 24 38

Aufruf Gült, lastend auf Parzelle Nr. 70, Grundbuch Dallenwil Nr. 207, Ober Leiteren 1, Unter Leiteren 1, Stöckmaad, Ober Leiteren, Maad, Leiterenwäldli

1. Veröffentlichung

Saldo/Wert: CHF 171.42

err. St. Gallus 1490, im 1. Rang, ohne Vorgang

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekanntenen Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden.

Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 29.10.2024

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 24 51

Aufruf Alptitel, lautend auf Lutersee

1. Veröffentlichung

Nr. 278, 1/2 Rind

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekannt Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 29.10.2024

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 24 58

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird Philip Rosenkranz, Belgiëlei 189, 2018 Antwerpen, Belgien c/o Rosenkranz & Co bv, Lange Lozanastraat 142, 2018 Antwerpen, Belgien, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen ihn als beklagte Partei mehrere Schlichtungsgesuche im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden sind. Die Gesuche können bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung in den Verfahren S 178/21, S 17/22, S 18/22, S 21/22, S 55/22, S 64/22 und S 65/22 findet statt: Mittwoch, 5. Juni 2024, 14.00 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Die beklagte Partei wird verpflichtet, innert 10 Tagen seit Publikation dieser Vorladung ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Wird kein Zustelldomizil bezeichnet, erfolgen auch die weiteren Zustellungen an die beklagte Partei durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Nidwalden (Art. 141 ZPO).

Stans, 25. April 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin
Myrjana Niedrist

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird Lionel Rosner, Mozartstraat 17, 2018 Antwerpen, Belgien, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen ihn als beklagte Partei mehrere Schlichtungsgesuche im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden sind. Die Gesuche können bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung in den Verfahren S 178/21, S 17/22, S 18/22, S 21/22, S 55/22, S 64/22 und S 65/22 findet statt: Mittwoch, 5. Juni 2024, 14.00 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Die beklagte Partei wird verpflichtet, innert 10 Tagen seit Publikation dieser Vorladung ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Wird kein Zustelldomizil bezeichnet, erfolgen auch die weiteren Zustellungen an die beklagte Partei durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Nidwalden (Art. 141 ZPO).

Stans, 25. April 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin

Myrjana Niedrist

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird Yael Farkas, 4405 Silsby Road, University Heights, OH 44118-3938 USA, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen ihn als beklagte Partei mehrere Schlichtungsgesuche im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden sind. Die Gesuche können bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung in den Verfahren S 178/21, S 17/22, S 18/22, S 21/22, S 55/22, S 64/22 und S 65/22 findet statt: Mittwoch, 5. Juni 2024, 14.00 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Die beklagte Partei wird verpflichtet, innert 10 Tagen seit Publikation dieser Vorladung ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Wird kein Zustelldomizil bezeichnet, erfolgen auch die weiteren Zustellungen an die beklagte Partei durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Nidwalden (Art. 141 ZPO).

Stans, 25. April 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin
Myrjana Niedrist

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird Alan Wollmann, 212 Brook Avenue Apt. 2, Passaic, NJ 07055, USA, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen ihn als beklagte Partei mehrere Schlichtungsgesuche im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden sind. Die Gesuche können bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung in den Verfahren S 178/21, S 17/22, S 18/22, S 21/22, S 55/22, S 64/22 und S 65/22 findet statt: Mittwoch, 5. Juni 2024, 14.00 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Die beklagte Partei wird verpflichtet, innert 10 Tagen seit Publikation dieser Vorladung ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Wird kein Zustelldomizil bezeichnet, erfolgen auch die weiteren Zustellungen an die beklagte Partei durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Nidwalden (Art. 141 ZPO).

Stans, 25. April 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin

Myrjana Niedrist

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird der Intelias Stiftung, Mmg Tower, c/o Morgan & Morgan, Avenida Paseo Del Mar, Panama Stadt, Panama, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen sie als beklagte Partei mehrere Schlichtungsgesuche im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden sind. Die Gesuche können bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung in den Verfahren S 178/21, S 17/22, S 18/22, S 21/22, S 55/22, S 64/22 und S 65/22 findet statt: Mittwoch, 5. Juni 2024, 14.00 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Die beklagte Partei wird verpflichtet, innert 10 Tagen seit Publikation dieser Vorladung ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Wird kein Zustelldomizil bezeichnet, erfolgen auch die weiteren Zustellungen an die beklagte Partei durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Nidwalden (Art. 141 ZPO).

Stans, 25. April 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin
Myrjana Niedrist

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird der Porko Invest & Trade S.A., Mmg Tower, c/o Morgan & Morgan, Avenida Paseo Del Mar, Panama Stadt, Panama, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen sie als beklagte Partei mehrere Schlichtungsgesuche im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden sind. Die Gesuche können bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung in den Verfahren S 178/21, S 17/22, S 18/22, S 21/22, S 55/22, S 64/22 und S 65/22 findet statt: Mittwoch, 5. Juni 2024, 14.00 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Die beklagte Partei wird verpflichtet, innert 10 Tagen seit Publikation dieser Vorladung ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Wird kein Zustelldomizil bezeichnet, erfolgen auch die weiteren Zustellungen an die beklagte Partei durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Nidwalden (Art. 141 ZPO).

Stans, 25. April 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin

Myrjana Niedrist

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird «Die Stiftung», gemäss letztwilliger Verfügung von Jakob Rosenkranz sel. vom 8. März 2011 c/o Lionel Rosner, Mozartstraat 17, 2018 Antwerpen, Belgien, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen sie als beklagte Partei mehrere Schlichtungsgesuche im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden sind. Die Gesuche können bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung in den Verfahren S 17/22, S 18/22, S 21/22, S 55/22, S 64/22, S 65/22 und S 67/22 findet statt: Mittwoch, 5. Juni 2024, 14.00 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Die beklagte Partei wird verpflichtet, innert 10 Tagen seit Publikation dieser Vorladung ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Wird kein Zustelldomizil bezeichnet, erfolgen auch die weiteren Zustellungen an die beklagte Partei durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Nidwalden (Art. 141 ZPO).

Stans, 25. April 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin

Myrjana Niedrist

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird Jesua David Korngut, Lange Leemstraat 237, 2018 Antwerpen, Belgien, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen ihn als beklagte Partei mehrere Schlichtungsgesuche im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden sind. Die Gesuche können bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung in den Verfahren S 17/22, S 18/22, S 21/22, S 55/22, S 64/22 und S 65/22 findet statt: Mittwoch, 5. Juni 2024, 14.00 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Die beklagte Partei wird verpflichtet, innert 10 Tagen seit Publikation dieser Vorladung ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Wird kein Zustelldomizil bezeichnet, erfolgen auch die weiteren Zustellungen an die beklagte Partei durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Nidwalden (Art. 141 ZPO).

Stans, 25. April 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin

Myrjana Niedrist

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Aufforderung zur Stellungnahme zum Sistierungsantrag und Bezeichnung eines Zustelldomizils

Wegen Unzustellbarkeit der Aufforderung zur Stellungnahme wird Ana Maria Mayol Torres, letzte bekannte Adresse: Apartado de Correos 210, 07470 Puerto Pollensa, Spanien, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen sie als beklagte Partei ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Das Gesuch kann bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, 6371 Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die beklagte Partei wird aufgefordert, innert 20 Tagen seit dieser Publikation zum Sistierungsantrag vom 23. November 2023, welcher bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, 6371 Stans, zu ihren Händen aufliegt, Stellung zu nehmen.

Die beklagte Partei wird verpflichtet, innert 20 Tagen seit Publikation ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Wird kein Zustelldomizil bezeichnet, erfolgen auch die weiteren Zustellungen an die beklagte Partei durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Nidwalden (Art. 141 ZPO).

Stans, 24. April 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin
Myrjana Niedrist

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Aufforderung zur Stellungnahme zum Sistierungsantrag und Bezeichnung eines Zustelldomizils

Wegen Unzustellbarkeit der Aufforderung zur Stellungnahme wird Bibianne Lazorova, letztbekannte Adresse: Nido de Aguilas en Formentor, Apartado de Correos 141, 07470 Puerto Pollensa, Spanien, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen sie als beklagte Partei ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Das Gesuch kann bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, 6371 Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die beklagte Partei wird aufgefordert, innert 20 Tagen seit dieser Publikation zum Sistierungsantrag vom 23. November 2023, welcher bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, 6371 Stans, zu ihren Händen aufliegt, Stellung zu nehmen.

Die beklagte Partei wird verpflichtet, innert 20 Tagen seit Publikation ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Wird kein Zustelldomizil bezeichnet, erfolgen auch die weiteren Zustellungen an die beklagte Partei durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Nidwalden (Art. 141 ZPO).

Stans, 24. April 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin

Myrjana Niedrist

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Aufforderung zur Stellungnahme zum Sistierungsantrag und Bezeichnung eines Zustelldomizils

Wegen Unzustellbarkeit der Aufforderung zur Stellungnahme wird Christino Salmeron Andrade, letzte bekannte Adresse: Nido de Aguilas en Formentor, Apartado de Correos 141, 07470 Puerto Pollensa, Spanien, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen ihn als beklagte Partei ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Das Gesuch kann bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, 6371 Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die beklagte Partei wird aufgefordert, innert 20 Tagen seit dieser Publikation zum Sistierungsantrag vom 23. November 2023, welcher bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, 6371 Stans, zu ihren Händen aufliegt, Stellung zu nehmen.

Die beklagte Partei wird verpflichtet, innert 20 Tagen seit Publikation ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Wird kein Zustelldomizil bezeichnet, erfolgen auch die weiteren Zustellungen an die beklagte Partei durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Nidwalden (Art. 141 ZPO).

Stans, 24. April 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin
Myrjana Niedrist

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Buochs

Bauobjekt: Um- und Neubau Carport, Parzellen 65 und 64, Bürgerheimstrasse 2, Buochs
Bürgerheimstrasse 4, Buochs

Gesuchsteller: Johann Walker, Schützenmattring 3, Buochs
Fabienne Walker, Schützenmattring 3, Buochs

Emmetten

Bauobjekt: Erstellung Goldi-Gwundernasenweg (10 Posten), Parzellen 657, 1094, 1 und 576,
Emmetten und Beckenried

Gesuchsteller: Verein Tourismusregion Klewenalp, Kirchweg 12, Beckenried

Bauobjekt: Setzung Landanker für Schwimmbagger Risleten, Parzelle 280, Risleten, Nollen,
Emmetten

Gesuchstellerin: WABAG Kies AG, Rüttenenstrasse 57, Beckenried

Ennetbürgen

Bauobjekt: Fassadenanstrich, Erneuerung Balkongeländer + Erstellung PVA, Parzelle 1187,
Allmendstrasse 13a-c, Ennetbürgen

Gesuchstellerin: STWEG Allmendstrasse 13a-c, c/o Beat Odermatt, Allmendstrasse 13c,
Ennetbürgen

Ennetmoos

Bauobjekt: Neubau Transporthalle mit Unterstand, Parzelle 813, Juch 8, Ennetmoos

Gesuchstellerin: Christen Holztransporte GmbH, Rütlistrasse 8, Ennetmoos

Oberdorf

Bauobjekt: Abbruch Wohnhaus, Parzelle 128, Riedenstrasse 17, Oberdorf

Gesuchstellerin: Immobilien AG Infanger Horw, Kantonsstrasse 53, Horw

Bauobjekt: Wärmepumpe mit Grundwassernutzung, Parz. 544, Allmendstrasse 23a, Büren

Gesuchstellerin: Uertekorporation Büren nid dem Bach, c/o Oswald Christen, Ürtistrasse 3, Büren

Mit diesem Baugesuch wurde auch ein Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers eingereicht. Gestützt auf Art. 113 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetzes, GewG; NG 631.1) kann gegen das Konzessionsgesuch während der Auflagefrist des Baugesuches zum Konzessionsgesuch schriftlich, begründet und mit Anträgen bei der Gemeinde Einwendung erhoben werden.

Stansstad

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch Wärmepumpe (Aussenaufstellung), Parzelle 151, Diethelmstrasse 26 und 28, Fürigen

Gesuchstellerin: STWEG Diethelmstrasse 26 und 28, c/o Daniel Bächtold, Diethelmstrasse 26, Fürigen

Bauobjekt: Erstellung Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung), Parzelle 872, Diethelmstrasse 17, Fürigen

Gesuchsteller: Andreas Mattle, Diethelmstrasse 17, Fürigen

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Abbruch Scheune und Badehaus, Parzelle 600, Oelberg, Wolfenschiessen (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Erich Amstad-Cundy, Ellbergstrasse 12, Wolfenschiessen

Dallenwil

Politische Gemeinde

Ordentliche Frühjahres-Gemeindeversammlungen 2024

Freitag, 24. Mai 2024, im Saal der Mehrzweckanlage Steini

A Röm. kath. Kirchgemeinde Dallenwil

Beginn: 19.30 Uhr

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Rechenschaftsbericht
3. Rechnungsablage 2023
Bericht und Antrag der Finanzkommission
4. Wahlen
 - a) auf eine Amtsdauer von 4 Jahren:
 - 2 Mitglieder in den Kirchenrat
 - b) auf eine Amtsdauer von 2 Jahren:
 - Wahl des Präsidiums
 - c) auf eine Amtsdauer von 2 Jahren:
 - Wahl des Vizepräsidiums
 - d) auf eine Amtsdauer von 4 Jahren:
 - 1 Mitglied in die Finanzkommission

(Urnenabstimmung innerhalb der Gemeindeversammlung)

B Gemeinde Dallenwil

Beginn: 20.00 Uhr

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Rechenschaftsbericht
3. Rechnungsablage 2023
Bericht und Antrag der Finanzkommission
4. Schaffung einer 80%-Stelle Schulische Sozialarbeit in Kooperation zwischen den Gemeinden Dallenwil und Wolfenschiessen

Die Unterlagen zu den Sachgeschäften liegen ab Mittwoch, 1. Mai 2024, in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Die Detailrechnung kann auf der Gemeindekanzlei abgeholt oder telefonisch angefordert werden.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offeriert Ihnen der Gemeinderat in der Mehrzweckanlage einen Apéro.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind freundlich eingeladen, an den Versammlungen teilzunehmen.

Dallenwil, 1. Mai 2024

GEMEINDERAT DALLENWIL
KIRCHENRAT DALLENWIL

Wahlergebnisse der Gemeinderatswahlen vom Sonntag, 28. April 2024

Mit der Wahlordnung vom 28. Februar 2024, publiziert im Amtsblatt des Kantons Nidwalden, hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111), Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) in Verbindung mit dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (NG 132.2) sowie von Art. 4 und 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dallenwil vom 9. Juni 2013, der Urnenabstimmung unterstellt:

1. Die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern in den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Amtsperiode 2024–2028.

Das Wahlergebnis lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte		1389
eingelegte Wahlzettel	56,59%	786
- davon leere Wahlzettel		-2
- davon ungültige Wahlzettel		-3
in Betracht fallende Wahlzettel		781
Zeilen auf Wahlzetteln (in Betracht fallende Wahlzettel × Sitze)		2343
- davon leere Zeilen		-103
- davon ungültige Zeilen		-0
gültige Kandidatenstimmen		2240
absolutes Mehr = Kandidatenstimmen / (Sitze × 2)		374

Als Mitglied erhielten Stimmen:

	Stimmen	gewählt
Banz Andrea, 1989	729	Ja
Head Marketing, Wiesenbergstrasse 12, parteilos (bisher)		
Zulian Rebekka, 1993	705	Ja
Kauffrau, Erlenbannstrasse 19b, SVP Dallenwil-Wiesenberg (bisher)		
Mathis Alois, 1972	636	Ja
Chauffeur, Erlenbannstrasse 15b, SVP Dallenwil-Wiesenberg (bisher)		
Mathis-Jurt Claudia, 1967	111	Nein
Kauffrau, Erlenbannstrasse 9, parteilos (neu)		
Mathis Werner, 1959	59	Nein
Dipl. Bauführer, Gummlistrasse 1, parteilos (neu)		

2. Die Wahl der Gemeindepräsidentin auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2024–2026).

Das Wahlergebnis lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte		1389
eingelegte Wahlzettel	56,08%	779
- davon leere Wahlzettel		-6
- davon ungültige Wahlzettel		-2
in Betracht fallende Wahlzettel		771
Zeilen auf Wahlzetteln (in Betracht fallende Wahlzettel × Sitze)		771
- davon leere Zeilen		-0
- davon ungültige Zeilen		-0
gültige Kandidatenstimmen		771
absolutes Mehr = Kandidatenstimmen / (Sitze × 2)		386

Als Mitglied erhielten Stimmen:	Stimmen	gewählt
Zulian Rebekka, 1993	696	Ja
Kauffrau, Erlenbannstrasse 19b, SVP Dallenwil-Wiesenberg (bisher)		
Mathis-Jurt Claudia, 1967	75	Nein
Kauffrau, Erlenbannstrasse 9, parteilos (neu)		

Rechtsmittel

Gegen die vorstehend festgestellten Ergebnisse des kommunalen Abstimmungsbüros kann gemäss § 34 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) binnen 3 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden eingereicht werden.

Dallenwil, 28. April 2024

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO DALLENWIL

Ennetbürgen

Politische Gemeinde

Wahlergebnisse Gemeinderatswahlen vom 28. April 2024

Mit der Wahlanordnung vom 31. Januar 2024, publiziert im Amtsblatt des Kantons Nidwalden, hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 und 84 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Urnenabstimmungsverordnung (NG 133.12) in Verbindung mit dem Wahl- und Abstimmungsgesetz (NG 132.2) sowie gestützt auf Art. 2 der Gemeindeordnung, der Urnenabstimmung unterstellt:

1. Die Wahl von drei Mitgliedern in den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren (2024–2028)

Das Wahlergebnis lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte		3658
eingelegte Wahlzettel	52,43%	1918
- davon leere Wahlzettel		-1
- davon ungültige Wahlzettel		-5
in Betracht fallende Wahlzettel		1912
Zeilen auf Wahlzetteln (in Betracht fallende Wahlzettel × Sitze)		5736
- davon leere Zeilen		-644
- davon ungültige Zeilen		-0
gültige Kandidatenstimmen		5092
absolutes Mehr = Kandidatenstimmen / (Sitze × 2)		849

Als Mitglied erhielten Stimmen:

	Stimmen	gewählt
Kälin Andreas, 1990, Bauprojektleiter Flugfeld 6, FDP (bisher)	1379	Ja
Röthlisberger Mario, 1993, Verkaufsleiter Riedmatt 5, Die Mitte (bisher)	1313	Ja
Zimmermann Martin, 1991, Landwirt / Sanitärmeister Oberleh, Die Mitte (neu)	1266	Ja
Meister Daniel, 1998, Unternehmer Hofurlistrasse 10, SVP (neu)	567	Nein
Schön Etienne, 1962, Rechtsanwalt Tulpenweg 2, GLP (neu)	567	Nein

2. Die Wahl des Gemeindepräsidenten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2024–2026)

Das Wahlergebnis lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte		3658
ingelegte Wahlzettel	50,14%	1834
- davon leere Wahlzettel		-76
- davon ungültige Wahlzettel		-2
in Betracht fallende Wahlzettel		1756
Zeilen auf Wahlzetteln (in Betracht fallende Wahlzettel × Sitze)		1756
- davon leere Zeilen		-0
- davon ungültige Zeilen		-0
gültige Kandidatenstimmen		1756
absolutes Mehr = Kandidatenstimmen / (Sitze × 2)		879

Als Mitglied erhalten Stimmen:	Stimmen	gewählt
Röthlisberger Mario, 1993, Verkaufsleiter Riedmatt 5, Die Mitte (neu)	1247	Ja
Schön Etienne, 1962, Rechtsanwalt Tulpenweg 2, GLP (neu)	509	Nein

Gegen die vorstehend festgestellten Ergebnisse kann gemäss § 34 der Urnenabstimmungsverordnung (NG 133.12) binnen 3 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden eingereicht werden.

Ennetbürgen, 28. April 2024

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO ENNETBÜRGEN

Ennetmoos

Kirchgemeinde

Ordentliche Frühjahrs-Kirchgemeindeversammlung 2024

Sonntag, 26. Mai 2024, 20.15 Uhr nach der Muisigmäss im Chiläträff St. Jakob

Anschliessend an die Kirchgemeindeversammlung findet der Pfarreiabend statt.

Traktandenliste

Kirchgemeindeversammlung

1. Wahl der Stimmzähler/innen
2. Jahresbericht des Kirchenrates und Pfarreiforums
3. Finanzwesen: Vorlage der Jahresrechnung 2023 sowie Bericht der Finanzkommission
4. Wahlen
 - von 3 Mitgliedern in den Kirchenrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren
 - des Kirchgemeindepräsidiums auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
 - des Kirchgemeindevizepräsidiums auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
 - von 2 Mitgliedern in die Finanzkommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren

Pfarreiabend

1. Zusammenarbeit mit der Pfarrei Stans
2. Orientierung «Zukunft Pfarrei Ennetmoos 2035»
3. Offenes Ohr

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind freundlich eingeladen an der Versammlung teilzunehmen.

Ennetmoos, im April 2024

KIRCHENRAT ENNETMOOS

Ordentliche Frühjahrs-Gemeindeversammlung 2024

Dienstag, 21. Mai 2024

A. Politische Gemeinde Hergiswil

Beginn um 20.00 Uhr, im Loppersaal Grossmatt

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Finanzen:
 - 2.1 Jahresrechnung 2023 inkl. Fondabrechnungen
 - 2.2 Kreditabrechnung
Liegenschaften: Kauf Dorfplatz 2, Parzelle 715
 - 2.3 Bericht und Antrag der Finanzkommission
3. Einbürgerungsgesuche (Zusicherung Gemeindebürgerrecht von Hergiswil):
 - 3.1 De Oliveira Coelho Michelle mit Kindern Vosseler Lena und Vosseler Leon, Brasilien
 - 3.2 Kominlija Ziba, Bosnien und Herzegowina
 - 3.3 Schorr Rainer Walter, Deutschland
 - 3.4 Jaekel Holger, Deutschland
4. Bildung: Reglement über die schulergänzende Tagesstruktur in der Gemeinde Hergiswil
5. Bau: Teilrevision Nutzungsplanung; Gefahrenzonen
 - 5.1 Orientierung
 - 5.2 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge
 - 5.3 Zustimmung Zonenplan Siedlung und Landschaft
6. Bau: Teilrevision Nutzungsplanung; Anpassung Bau- und Zonenreglement, Zulässige Nutzung in der Zone für öffentliche Zwecke b (Öb)
 - 6.1 Orientierung
 - 6.2 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge
 - 6.3 Zustimmung Anpassung Bau- und Zonenreglement
7. Bau: Teilrevision Nutzungsplanung; Umzonung Wohn- und Gewerbezone WG30 (Gebiet Mühle)
 - 7.1 Orientierung
 - 7.2 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge
 - 7.3 Zustimmung Anpassung Zonenplan und Anpassung Bau- und Zonenreglement
8. Bau: Bebauungsplan Mühle
 - 8.1 Orientierung
 - 8.2 Beschlussfassung über die unerledigte Einwendung
 - 8.3 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge
 - 8.4 Zustimmung Bebauungsplan Mühle sowie Reglement zum Bebauungsplan Mühle

-
9. Wildbäche: Steinibach, Hochwasserschutz, 5. Bauetappe, Baulos 5.5,
Abschnitt Allmendlibrücke – Vierwaldstättersee
Objektkredit von Fr. 7 600 000.– inkl. MWST
 10. Wildbäche: Steinibach und seine Zuflüsse, Instandstellung der Uferschutz-Leitwerke im
Gebiet Sören
Objektkredit von Fr. 730 000.– inkl. MWST
 11. Antrag von Rolf Schweizer, Martin Blättler, Ilona Cortese, Pia Häfliger und Sandra Infanger
Christen, Hergiswil: Teilrevision Entschädigungsreglement

Verfahrenshinweis:

Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes zu den **Traktanden 5, 6, 7 und 8** können von den Stimmberechtigten gemäss Art. 20 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, NG 611.1) binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich und begründet beim Gemeinderat Hergiswil, Seestrasse 54, 6052 Hergiswil, eingereicht werden. Abänderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie sich auf Bestimmungen oder Grundstücke beziehen, die bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen waren. An der Gemeindeversammlung können zu diesen Geschäften keine Abänderungsanträge mehr gestellt werden.

B. Römisch-Katholische Kirchgemeinde Hergiswil

Beginn um 19.15 Uhr, in der AULA Grossmatt

Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
2. Jahresrechnung 2023 sowie Bericht und Antrag der Finanzkommission
3. Wahl von drei Mitgliedern für vier Jahre in die Finanzkommission

Ab dem 30. April 2023 liegen im Gemeindehaus bzw. im Pfarreisekretariat zur Einsichtnahme auf:

- die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde bzw. der Röm.-Kath. Kirchgemeinde
- die Unterlagen zu den Sachgeschäften

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger werden zur zahlreichen Beteiligung eingeladen. Im Anschluss an die Frühjahrs-Gemeindeversammlung ist die Bevölkerung zu einem Apéro eingeladen.

Hergiswil, 2. April 2024

GEMEINDERAT HERGISWIL
KIRCHENRAT HERGISWIL

Hergiswil

Politische Gemeinde

Wahlfeststellung Gesamterneuerungswahlen Gemeinderat vom 28. April 2024

Stimmberechtigte:	4046		
Stimmende:	1918	davon brieflich:	1886
		Stimmbeteiligung:	47,40%
Eingelegte Wahlzettel			1918
- davon leere			-5
- davon ungültige			-8
In Betracht fallende Wahlzettel			1905
Zeilen auf Wahlzetteln = in Betracht fallende Wahlzettel × Sitze			13335
- davon leere Zeilen			-2861
- davon ungültige Zeilen			0
Gültige Kandidatenstimmen			10474
Absolutes Mehr = Kandidatenstimmen / (Sitze × 2)			749

Stimmen haben erhalten:		gewählt
- Rogenmoser Daniel, Schulleiter, Montanastrasse 4	FDP	1537 ja
- Blättler Josef, Betriebsleiter Forstwirtschaft, Obkirche 1	FDP	1500 ja
- Stadler Daniel, dipl. Ing. HTL/HLK, Montanastrasse 13	FDP	1476 ja
- Tanner Michael, Schreiner Projektleiter, Käppelimmattstrasse 5	FDP	1369 ja
- Bachmann Alexandra, Verantwortliche Berufsbildung, Dorfhaldenstrasse 8a	Die Mitte	1333 ja
- Niederberger Philipp, Verkaufsleiter, Bergstrasse 20	Die Mitte	1311 ja
- Keller Christoph, Leiter Administration/Finanzen, Bahnhofstrasse 5a	SVP	1305 ja
- Christen Esther, Geschäftsführerin im Gesundheitswesen, Büelstrasse 13	GLP	643 nein

Nachdem die 7 Sitze besetzt werden konnten, findet kein 2. Wahlgang statt.

Rechtsmittel

Gegen diese Wahlfeststellung kann gemäss § 34 der Urnenabstimmungsverordnung in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) binnen 3 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden eingereicht werden.

Hergiswil, 28. April 2024

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO HERGISWIL

Hergiswil

Kirchgemeinde

Wahlfeststellung Gesamterneuerungswahlen Kirchenrat vom 28. April 2024

Stimmberechtigte:	2375		
Stimmende:	939	davon brieflich:	912
		Stimmbeteiligung:	39,53%
Eingelegte Wahlzettel			938
– davon leere			–8
– davon ungültige			–43
In Betracht fallende Wahlzettel			887
Zeilen auf Wahlzetteln = in Betracht fallende Wahlzettel × Sitze			3548
– davon leere Zeilen			–589
– davon ungültige Zeilen			0
Gültige Kandidatenstimmen			2959
Absolutes Mehr = Kandidatenstimmen / (Sitze × 2)			370

Stimmen haben erhalten			gewählt
– Ventrone Alfonso, dipl. Versicherungsfachmann, Büelstrasse 12	Die Mitte	772	ja
– Frick Angelika, Betriebswirtin, Kernenweg 13	Die Mitte	529	ja
– Christen Reiner, Masch.Ing. HTL, Werkhofstrasse 10	Parteilos	463	ja
– Bee Luca, Berufsschullehrer, Seestrasse 99a	Parteilos	438	ja
– Sarbach Daniel, Unternehmer, Sonnhaldenstrasse 9	Parteilos	410	nein
– Althaus Peter, Buchhalter, Montanastrasse 2	Parteilos	347	nein

Nachdem die 4 Sitze besetzt werden konnten, findet kein 2. Wahlgang statt.

Rechtsmittel

Gegen diese Wahlfeststellung kann gemäss § 34 der Urnenabstimmungsverordnung in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) binnen 3 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden eingereicht werden.

Hergiswil, 28. April 2024

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO HERGISWIL

Wahlfeststellung Kirchenratsvizepräsidium vom 28. April 2024

Stimmberechtigte:	2375			
Stimmende:	939	davon brieflich:	912	Stimmbeteiligung: 39,53%
Eingelegte Wahlzettel				884
– davon leere				–60
– davon ungültige				–38
In Betracht fallende Wahlzettel				786
Zeilen auf Wahlzetteln = in Betracht fallende Wahlzettel × Sitze				786
– davon leere Zeilen				0
– davon ungültige Zeilen				0
Gültige Kandidatenstimmen				786
Absolutes Mehr = Kandidatenstimmen / (Sitze × 2)				393
Stimmen haben erhalten:				gewählt
Bee Luca, Berufsschullehrer, Seestrasse 99a		Parteilos	410	ja
Sarbach Daniel, Unternehmer, Sonnhaldenstrasse 9		Parteilos	376	nein

Nachdem der Sitz besetzt werden konnte, findet kein 2. Wahlgang statt.

Rechtsmittel

Gegen diese Wahlfeststellung kann gemäss § 34 der Urnenabstimmungsverordnung in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) binnen 3 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden eingereicht werden.

Hergiswil, 28. April 2024

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO HERGISWIL

Kehrsiten

Kirchgemeinde

Ordentliche Frühjahrs-Kapellgemeindeversammlung

**Samstag, 25. Mai 2024, 19.00 Uhr,
Mehrzweckgebäude Kehrsiten**

Traktanden

1. Wahl eines Stimmenzählers
2. Jahresbericht der Präsidentin
3. Rechnungsablage 2023 und Revisorenbericht
4. Wahlen
 - 2 Ratsmitglieder zur Wiederwahl für 4 Jahre
 - Präsidentin für 2 Jahre
 - Kapellvögtin für 2 Jahre
 - 1 Mitglied zur Wahl in die Finanzkommission

Verschiedenes

Informationen aus dem Kapellrat

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind freundlich eingeladen, an der Versammlung teilzunehmen.

KAPELLRAT KEHSITEN

Weitere Einzelheiten und Begründungen zu den Geschäften werden an der Kapellgemeindeversammlung bekannt gegeben. Das Protokoll und detaillierte Angaben zur Rechnung können bei der Kapellvögtin bezogen werden:

Monika Rebhan Blättler, Mattli 8, 6365 Kehrsiten, Tel. 078 648 08 95 (Bitte um Voranmeldung).

Oberrickenbach

Kapellgemeinde

Ordentliche Frühjahrs-Kapellgemeindeversammlung 2024

Donnerstag, 23. Mai 2024, 19.30 Uhr Turnhalle

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Rechenschaftsbericht des Kapellrates
3. Rechnungsablage 2023
 - a) Kapellgemeinde
 - b) Stutzkapelle
 - c) Bruderschaft Maria Hilf
4. Wahlen auf 4 Jahre
 - a) 1 Mitglied in den Kapellrat (Neuwahl)
 - b) 1 Mitglied in die Finanzkommission (Wiederwahl)
 - c) 1 Mitglied in die Finanzkommission (Wiederwahl)
5. Wahlen auf 2 Jahre
 - a) 1 Mitglied in den Kapellrat (Wiederwahl)
 - b) 1 Pflegerin Bruderschaft Maria Hilf (Wiederwahl)

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind freundlich eingeladen, an der Kapellgemeindeversammlung teilzunehmen.

Die Unterlagen der Kapellgemeinde liegen ab Donnerstag, 2. Mai 2024 auf der Gemeindeverwaltung auf.

Oberrickenbach, 16. April 2024

KAPELLRAT OBERRICKENBACH

Stans

Politische Gemeinde

Nidwaldnerlauf am Samstag, 4. Mai 2024

Zwischen Freitagabend, 3. Mai 2024 (Aufbau), und Sonntagmittag, 5. Mai 2024 (Abbau), stehen beim Start/Ziel-Gelände auf dem Dorfplatz diverse Parkplätze zeitweise nicht zur Verfügung.

Am Samstag, 4. Mai 2024, ist im Dorfzentrum während der Wettkämpfe zwischen ca. 16.30 Uhr und 20.30 Uhr mit Verkehrsbehinderungen und Wartezeiten zu rechnen. Umleitungen sind signalisiert.

GEMEINDERAT STANS

Abstimmungsanordnung für die kommunale Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Stans, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (GemG, NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Urnenabstimmungsverordnung (UAV, NG 133.12) sowie von Art. 3 der Gemeindeordnung, beschliesst:

I.

Der Urnenabstimmung wird unterstellt:

Objektkredit über brutto CHF 9 600 000.- (inkl. MWST) für das integrale Infrastrukturprojekt Obere Knirigasse inklusive Massnahmen zum Schutz vor Oberflächenabflüssen

II.

Die Urnenabstimmung findet getrennt von der Gemeindeversammlung statt. Das Verfahren richtet sich nach der Urnenabstimmungsverordnung (UAV, NG 133.12) vom 1. Dezember 2009.

III.

Abstimmungstag: **Sonntag, 9. Juni 2024**

Abstimmungslokal:

Eingangshalle Gemeindehaus, Stansstaderstrasse 18, geöffnet 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

Wer **brieflich abstimmen** will, benütze das Zustell- und Antwortkuvert für Abstimmungen und unterzeichne den Stimmrechtsausweis persönlich. Das verschlossene Antwortkuvert muss bis zum Urnenschluss bei der Gemeinde eingetroffen sein. Dazu kann es rechtzeitig vor dem Abstimmungstag frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen sowie durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

IV.

Das Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten per Post zugestellt. Die Unterlagen liegen zudem ab Mittwoch, 1. Mai 2024 bei der Gemeindeverwaltung Stans öffentlich auf.

V.

Das Abstimmungsbüro veröffentlicht unmittelbar nach Beendigung der Auszählung das Abstimmungsergebnis im öffentlichen Aushang (Schaufenster) der Gemeindeverwaltung und über Internet www.stans.ch. Die Publikation erfolgt zudem im Amtsblatt vom 12. Juni 2024.

Stans, 25. März 2024

GEMEINDERAT STANS

Stans

Politische Gemeinde

Resultate der Gemeinderatswahlen vom 28. April 2024

Mit der Abstimmungsanordnung vom 29. Januar 2024, publiziert im Amtsblatt des Kantons Nidwalden vom 7. Februar 2024, hat der Gemeinderat, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 des Gemeindegesetzes (GemG, NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Urnenabstimmungsverordnung (UAV, NG 133.12) sowie von Art. 3 und 27a der Gemeindeordnung, der Urnenabstimmung unterstellt:

Die Wahl von sieben Mitgliedern des Gemeinderates auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Amtsperiode 2024–2028 (Gesamterneuerungswahl).

Wahlergebnisse vom 28. April 2024:

Sitzverteilung

Gemeinderatswahlen Stans (Gesamterneuerungswahlen)

Wahltag: 28.04.2024

Gemeinde: Stans				Gmde
Stans			1509	1509

Stimmberechtigte: **5851**

Stimmende: **2870** davon briefliche: **2841** Stimmbeteiligung: **49,05%**

eingelegte Wahlzettel **2870**

– davon leere –16

– davon ungültige –26

in Betracht fallende Wahlzettel **2828**

Zeilen auf Wahlzetteln = in Betracht fallende Wahlzettel × Sitze 19 796

– davon leere Zeilen –4406

– davon ungültige Zeilen 0

gültige Kandidatenstimmen **15 390**

absolutes Mehr = Kandidatenstimmen / (Sitze × 2) 1100

gewählt sind: **Stimmen**

Odermatt Peter, Agro-Techniker HF, St. Josef 12 2281

Egli Tom, Vertriebsmanager, Stansstaderstrasse 38 1996

Waser Andreas, Redakteur / Dozent / Unternehmer, Schmiedgasse 52 1861

Arnold Lukas, Unternehmer, Wirzboden 33 1828

Amstutz Christina, Rechtsanwältin/Dozentin, Spichermatt 1 1738

Odermatt Sarah, Ergotherapeutin BSc FH, Klostermatt 1 1638

Rüttimann Hubert, Bauingenieur HTL, Robert-Durrer-Strasse 18 1467

nicht gewählt sind:	Stimmen
Schnider Roland, Leiter Kundendienst International, Obere Spichermatt 7	958
Wagner Conrad, Mobilitätsplaner, Stansstaderstrasse 62	890
Hermes Liliana, selbstständige medizinische Kosmetologin, Hansmatt 16	733

Mit den Resultaten gemäss vorstehendem Protokoll sind alle Sitze im Gemeinderat für die Amtsperiode 2024–2028 wieder besetzt.

Rechtsmittel:

Gegen die vorstehend festgestellten Ergebnisse des kommunalen Abstimmungsbüros kann gemäss § 34 der Urnenabstimmungsverordnung (UAV, NG 133.12) innert 3 Tagen seit dieser Publikation schriftlich und begründet eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, eingereicht werden.

Stans, 28. April 2024

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO STANS

Stans

Politische Gemeinde

Wahlfeststellung Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium

Am Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr, ist die Eingabefrist für die Wahlvorschläge der Gesamt-erneuerungswahlen abgelaufen. Für das Gemeindepräsidium und das Gemeindevizepräsidium übersteigt die Gesamtzahl der Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht.

Anlässlich der Gemeinderatswahlen vom 28. April 2024 wurden Lukas Arnold und Christina Amstutz durch die Stimmberechtigten für die Amtsperiode 2024–2028 als Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

An der Sitzung vom 29. April 2024 hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 68 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG, NG 132.2) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Ziff. 3 UAV in stiller Wahl als gewählt erklärt:

Als Gemeindepräsident für die Amtsdauer von 2 Jahren, Amtsperiode 2024–2026:

Arnold Lukas, 1965, Wirzboden 33,
Unternehmer

Grüne Stans
(bisher)

Als Gemeindevizepräsidentin für die Amtsdauer von 2 Jahren, Amtsperiode 2024–2026:

Amstutz Christina, 1990, Spichermatt 1,
Rechtsanwältin / Dozentin

Grünliberale Stans
(neu)

Der Amtsantritt für die Amtsperiode 2024–2026 erfolgt am 1. Juli 2024.

Rechtsmittel:

Gegen diese Wahlfeststellung des Gemeinderates Stans kann gemäss § 34 der Urnenabstimmungsverordnung (UAV, NG 133.12) innert 3 Tagen seit dieser Publikation schriftlich und begründet eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, eingereicht werden.

Stans, 29. April 2024

GEMEINDERAT STANS

Ergebnisse der kommunalen Wahlen vom 28. April 2024

Mit der Wahlordnung, welche im Amtsblatt des Kantons Nidwalden vom 6. März 2024 publiziert wurde, hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der §§ 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 26. November 2009, der Urnenwahl unterstellt:

1. Die Wahl von drei Mitgliedern in den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Amtsperiode 2024–2028

Das Wahlergebnis vom 28. April 2024 lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte	3316
Eingelegte Wahlzettel	1400
Leere Wahlzettel	-6
Ungültige Wahlzettel	-9
In Betracht fallende Wahlzettel	1385

Stimmbeteiligung	42,22%
Absolutes Mehr	531

Gewählt sind: Stimmen

König Ursula, 1973, Fachfrau Radiologie HF /
Schulpräsidentin, Mühlebach 5, Stansstad (FDP / neu) 972

Plüss, Beat, 1965, Geschäftsführer,
Sommerweid 13a, Stansstad (FDP / bisher) 863

Bircher Yvonne, 1970, Kundenberaterin /
Schulvizepräsidentin, Rotzbergstrasse 10, Stansstad
(Die Mitte / neu) 811

Nicht gewählt ist:

Burkhard Patrick, 1964, Geschäftsführer,
Bürgenstockstrasse 5, FÜRIGEN (SVP / neu) 534

Der auf Sonntag, 9. Juni 2024, angeordnete 2. Wahlgang entfällt.

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, 6370 Stans, einzureichen.

Stansstad, 1. Mai 2024

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO

Wolfenschiessen

Politische Gemeinde, Kirchgemeinde

Ordentliche Frühjahrsgemeindeversammlungen 2024

Freitag, 24. Mai 2024, 20.00 Uhr, Aula Zelgli

A. Politische Gemeinde Wolfenschiessen

Traktanden:

1. Wahl Stimmenzähler
2. Rechenschaftsbericht 2023
3. Rechnungsablage 2023
4. Einbürgerungsgesuch Agnesa Dervishaj
5. Einführung Schulsozialarbeit Dallenwil-Wolfenschiessen
6. Teilrevision Nutzungsplanung Buholzbach
 - 6.1. Orientierung
 - 6.2. Beschlussfassung über nicht gütlich erledigte Einwendungen
 - 6.3. Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
 - 6.4. Zustimmung zur Teilrevision des Zonenplans Siedlung
7. Revision Benutzungsreglement
8. Revision Wasserversorgungsreglement
9. Revision Siedlungsentwässerungsreglement

B. Katholische Kirchgemeinde Wolfenschiessen

Traktanden:

1. Wahl Stimmenzähler
2. Rechenschaftsbericht 2023
3. Rechnungsablage 2023
4. Wahlen
 - 4.1. auf eine Amtsdauer von 4 Jahren
Wiederwahl von 2 Mitgliedern in den Kirchenrat
 - 4.2. auf eine Amtsdauer von 4 Jahren
Neuwahl von 1 Mitglied in den Kirchenrat
 - 4.3. Wiederwahl auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
 - a) Kirchmeier
 - b) Vizepräsident

Abänderungsanträge Nutzungsplanung

Die Stimmberechtigten können binnen 10 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Abänderungsanträge zur Gesamtrevision der Nutzungsplanungen einreichen. Abänderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie sich auf Bestimmungen oder Grundstücke beziehen, die bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen waren. An der Gemeindeversammlung können dazu keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden (Art. 20 Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1).

Unterlagen

Die Botschaft mit den Geschäftsordnungen, den Jahresrechnungen und den Erläuterungen zu den Traktanden wird allen Haushaltungen zugestellt. Die Unterlagen zu den Geschäften liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder können auf der Website www.wolfenschiessen.ch heruntergeladen werden.

Wolfenschiessen, 1. Mai 2024

GEMEINDERAT WOLFENSCHIESSEN
KIRCHENRAT WOLFENSCHIESSEN

SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Laboratorium der Urkantone

Der Kantonstierarzt der Urkantone hat Wohlhauser Len, Med. vet., die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für den Kanton Nidwalden erteilt.

AUSSCHREIBUNG

Gemeindewerk Beckenried

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Gemeindewerk Beckenried

Beschaffungsstelle/Organisator: Gemeindewerk Beckenried, zu Hdn. von René Arnold,
Oeliweg 4, 6375 Beckenried, Schweiz, Telefon 041 624 47 47,

E-Mail: info@gw.beckenried.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Adresse gemäss Kapitel 1.1

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

13.05.2024

Bemerkungen: Antworten bis 20.05.2024

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Datum: 10.06.2024 Uhrzeit: 16.00

1.5 Datum der Offertöffnung:

11.06.2024

1.6 Art des Auftraggebers

Andere Träger kommunaler Aufgaben

1.7 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

1.9 Staatsvertragsbereich

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.2 *Projekttitel der Beschaffung*

Druckleitung Schwändi Beckenried, Baumeisterarbeiten

2.3 *Aktenzeichen / Projektnummer*

2328

2.4 *Aufteilung in Lose?*

Nein

2.5 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 45000000 – Bauarbeiten

2.6 *Gegenstand und Umfang des Auftrags*

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Baumassnahmen für die Bauwerke der Druckleitung Schwändi in Beckenried. Dies beinhaltet den Einbau von Stahlbetonbauwerken Brunnenstube, Stufenpumpwerk und Reservoir Arschad. Im Leistungsverzeichnis sind folgende wesentlichen Bauarbeiten enthalten:

- Erdarbeiten gesamt ca. m³ 1400.
- Baugrubensicherung ca. m² 190.
- Stahlbetonarbeiten ca. m³ 300.
- Überzüge ca. m² 200.
- Belagsarbeiten ca. m² 160.

2.7 *Ort der Dienstleistungserbringung*

Beckenried, Hanglage:

- Brunnenstube, 2 677 475 / 1 198 850.
- Stufenpumpwerk, 2 677 485 / 1 198 938.
- Reservoir Arschad, 2 678 220 / 1 201 686.

2.8 *Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems*

30 Monate nach Vertragsunterzeichnung

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 *Optionen*

Nein

2.10 *Zuschlagskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

2.11 *Werden Varianten zugelassen?*

Nein

2.12 *Werden Teilangebote zugelassen?*

Nein

2.13 *Ausführungstermin*

Bemerkungen: Start voraussichtlich August 2024 und Ende voraussichtlich April 2025.

3. Bedingungen

3.7 *Eignungskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 *Geforderte Nachweise*

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 *Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen*

Kosten: Keine

3.10 *Sprachen*

Sprachen für Angebote: Deutsch

Sprache des Verfahrens: Deutsch

3.12 *Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen*

unter www.simap.ch

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

3.13 *Durchführung eines Dialogs*

Nein

4. Andere Informationen

4.3 *Begehungen*

Keine, selbstständig wird vorausgesetzt.

4.7 *Offizielles Publikationsorgan*

www.simap.ch

4.8 *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 20 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 2. Mai 2024
Tierarzt Buochs AG
Telefon 041 620 12 06
Sa, 4. und So, 5. Mai 2024
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörper sammelstelle Stans

Telefon 041 618 46 46 (Strasseninspektorat)
Die Sammelstelle beim Strasseninspektorat auf
dem Areal Kreuzstrasse in Stans ist von Montag
bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
In Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten
kann man sich am Schalter der Kantonspolizei,
Kreuzstrasse 1, melden.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)